

I. Staat, Europa und Migrationskontrollen

Theoretische Grundlagen einer materialistischen Perspektive

Wie lassen sich staatstheoretisch die Veränderungsprozesse der letzten Jahrzehnte, insbesondere der Prozess der Europäischen Integration, analysieren? Die politikwissenschaftliche Forschung beantwortet diese Frage heute überwiegend aus der Perspektive des sogenannten Governance-Ansatzes und begreift die EU als eine Form der »Multi-Level-Governance«: Die EU sei ein »Akteur des Policy-Makings, der zwar keine Staatsqualität besitzt, wohl aber Staatsfunktionen ausübt und dementsprechend auch die Staatstätigkeit der Mitgliedsstaaten transformiert« (Tömmel 2007: 13). Der Governance-Ansatz ist im Foucaultschen Sinne die avancierteste zeitgenössische Regierungslehre. Regierungslehre heißt, dass Migration wie jedes andere politische Phänomen als zu regierendes Objekt politischer Führung in den Blick genommen wird. Während die alte Steuerungstheorie, in deren Tradition die Governance-Forschung steht, eine technokratische Planbarkeit gesellschaftlicher Verhältnisse unterstellt, unterscheidet sich der aktuelle Ansatz durch die Erkenntnis, dass »das jeweilige Gestaltungsobjekt eben nicht bloß ein passiver, seine Formung durch die staatliche Politik willig über sich ergehender Gegenstand ist, sondern aktiv und eigendynamisch Steuerungsimpulse verarbeitet.« (Benz 2007 et al.: 12) Die Governance-Forschung korrespondiert mit der neoliberalen Regierungsweise des »Migrationsmanagements«, welches auf eine Feinsteuerung ausgerichtet ist und noch die deviante Praxis der Bewegung der Migration in ihre Kalkulationen mit einbezieht.

Materialistische Staatstheorie nimmt eine dem entgegen gesetzte Perspektive ein und stellt die Kritik politischer Herrschaft ins Zentrum. In vielfältigen Auseinandersetzungen, zunächst innerhalb der marxistischen Theorie, später auch mit feministischen und poststrukturalistischen Autor_innen, wurde stets aufs Neue um die gesellschaftskritische Analyse gerungen. Historisch einschneidende Ereignisse waren Auslöser diverser Reformulierungsversuche, beginnend mit den bürgerlichen Revolutionen des 19. Jahrhunderts über die Weimarer Republik, den nationalsozialistischen »Nicht-Staat« (Neumann

1977/1942), bis hin zum fordistischen Wohlfahrtsstaat und schließlich zur Transnationalisierung von Staatlichkeit. Durch die Kritiken hindurch, von ihnen herausgefordert und vorangetrieben, hat sich materialistische Staatstheorie zu einem facettenreichen Ansatz entwickelt, der politische Herrschaft in emanzipatorischer Perspektive zu analysieren und kritisieren beansprucht.

Immer wieder kam es zu kontroversen Auseinandersetzungen mit dem politikwissenschaftlichen Mainstream, etwa in den 1960er und 1970er Jahren während der Renaissance der Staatsforschung: In den theoretischen Auseinandersetzungen um die Reform- und Planungs-Euphorie betonte materialistische Staatstheorie die Grenzen politischer Steuerung kapitalistischer Gesellschaften (für einen Überblick siehe Hirsch/Kannankulam/Wissel 2008a). Der »Mainstream der deutschen Politikwissenschaft« tat sich immer schon »schwer mit der materialistischen Staatstheorie« (Esser 2008: 203), wohingegen Übereinstimmungen mit Max Webers Herrschaftssoziologie existierten. Auch Weber definierte den Staat als »Herrschaftsverhältnis von Menschen über Menschen« (Weber 1980/1921: 822).

Staatstheorien können demnach nicht isoliert betrachtet werden, sondern ereignen sich innerhalb einer historischen Konstellation; sie sind diskursive Momente gesellschaftlicher Auseinandersetzungen auf dem Terrain der Wissenschaft. Daher wollen wir materialistische Staatstheorie zunächst mit der Governance-Perspektive kontrastieren, um zu verdeutlichen, welche gesellschaftlichen Realitäten beide Theorien jeweils in den Blick bekommen.

1. DER GOVERNANCE-DISKURS

1.1 Der Begriff des Politischen

Will man nachvollziehen, wie es zur Ausblendung der Herrschaftsperspektive im Governance-Ansatz kommt, muss man den Begriff des Politischen näher betrachten: Der »Kern der Theorie politischer Steuerung«, so Renate Mayntz (2009/2001: 29), sei die Konzeption des Politischen als Problembearbeitung durch politisch-administrative Institutionen. Diese Perspektive zeichne sich von Anfang an durch eine spezifische »Selektivität« aus, nämlich durch das, was sie pointiert den »Problemlösungsbias« nennt. Die Unterstellung, der Staat sei tatsächlich auf die Förderung des Gemeinwohls aus, sei die implizite »krypto-normative« Prämisse dieses Ansatzes (ebd.: 31). Der Governance-Ansatz hat wesentliche Annahmen der Steuerungstheorie weiterentwickelt. »Governance« umfasst danach »alle diese Formen und Mechanismen der Koordinierung zwischen mehr oder weniger autonomen Akteuren, deren Handlungen interdependent sind [...]«, von denen »man gemeinhin die Lösung kollektiver Probleme in der modernen Gesellschaft erwartet« (Benz/Lütz/Schimank/Simonis

2007: 9). Darunter falle der Staat nicht weniger als der Markt, die Verwaltung, das Unternehmen oder auch Verbände. Politik und Governance werden erst dann aufeinander bezogen, wenn es darum geht, intentional »kollektive Sachverhalte zu regeln, Kollektivgüter bereitzustellen und politische Entscheidungen herbeizuführen« (Risse 2008: 152).

Weil Herrschaft – selbst wenn sie begrifflich noch vorkommt – konzeptionell einer neohegelianischen Perspektive des Staates als Garant des Allgemeinwohls gewichen ist, attestiert sogar eine ihrer wesentlichen Vertreter_innen die offensichtliche »Herrschaftsblindheit« (Mayntz 2009/2001: 32). Einzig die an Weber anknüpfenden Ansätze und die »Theorie der Klassenherrschaft«¹ thematisierten Herrschaft heute noch im Zusammenhang mit dem Staat. Die Betonung herrschaftssoziologischer Aspekte passe nur wenig in den theoretischen Mainstream, bekennt Mayntz freimütig, weswegen beide »heute auf den Foren der Politikwissenschaft ziemlich an den Rand gedrückt« seien (ebd. 33). Andere Vertreter_innen des Governance-Ansatzes reagierten verhalten auf diese Selbstkritik. Sie wandten ein, dass er doch nicht notwendigerweise impliziere, dass Problemlösungen immer zustande kommen oder dass sie im Konsens erfolgten oder alle Beteiligten gleichermaßen begünstigt werden. Zudem sei die Perspektive von Steuerungsversagen enthalten. Und schließlich würden sogar Machtfragen innerhalb von Steuerungsarrangements thematisiert, zum Beispiel asymmetrisch Abhängigkeitsbeziehungen zwischen den an Regelungsarrangements Beteiligten (Benz/Lütz/Schimank/Simonis 2007: 18). Thomas Risse versucht darüber hinaus, eine Herrschaftsperspektive zu integrieren, die er allerdings ausschließlich im Staat im engeren Sinne verortet. Diesen grenzt er explizit von Governance ab – als nur eine ihrer möglichen Ausprägungen. Er will den »Begriff des Staates so eng wie möglich« bestimmen – als innere Souveränität. Herrschaft sei die »Fähigkeit zur Herstellung und Durchsetzung politischer Entscheidungen in einem Territorium oder in einem Sachbereich der Politik« (Risse 2008: 154). Herrschaft wird in dieser Perspektive, anders als bei Weber, auf den sich Risse beruft, von einem das Politische prägenden Merkmal zu einem bloßen *Mittel* der Durchsetzung politischer Entscheidungen (Gewaltmonopol). Und da »Herrschaft« nur ein Governance-Modus unter vielen ist, werden die anderen von einem herrschaftlichen Charakter exkulpiert.

1 | Damit meint sie materialistische Staatstheorie, die, so fügt sie hinzu, zuletzt »in der Stamokap-Variante eine gewisse Konjunktur« gehabt habe (ebd.), was ein deutliches Wahrnehmungsdefizit des Mainstreams auf den Punkt bringt, der schlicht nicht auf dem Stand der Forschung ist. Dies gilt nach wie vor auch für aktuelle Übersichtswerke, vgl. etwa Anter/Bleek (2013: 61). Zur Kritik dieser Ausblendungsstrategien siehe Esser (2008).

Mayntz kommentierte diese Reaktionen daher damit, dass auch solche Erweiterungsversuche an der »zentralen Schwäche der Steuerungstheorie«, am Problemlösungsbias, nichts geändert hätten (Mayntz 2009/2005: 48 und 35). »Die relative Herrschaftsblindheit der Theorie politischer Steuerung liegt nicht etwa daran, dass sie die Machtdimension ausblendet, (was sie nicht tut), sondern daran, dass Macht nur im Kontext der Formulierung und Durchsetzung von Problemlösungen behandelt wird und nicht als politisches Handlungsziel.« (Ebd.: 34) Dies lässt sich verdeutlichen, wenn man den Begriff des Politischen des Governance-Ansatzes etwa mit dem der Weberschen Herrschaftssoziologie vergleicht. Letztere versteht unter Politik nicht die Lösung von Problemen, sondern das »Streben nach Machtanteil oder nach Beeinflussung der Machtverteilung« (Weber 1980/1921: 822).

Doch diese Selbstkritik führt auch Mayntz nicht zu einer Veränderung des Governance-Ansatzes. Man solle ihre Kritik nicht so verstehen, »dass ich einer hemmungslosen Ausweitung der Theorie politischer Steuerung durch die gleichgewichtige Thematisierung der bisher vernachlässigten herrschaftstheoretischen Fragen das Wort reden möchte« (Mayntz 2009/2005: 38). Ihr sei es lediglich darum gegangen, dass der Governance Ansatz sich seiner Selektivität bewusst bleibe. Selektivität als solche sei hingegen nicht zu verhindern: »Eine synthetische Wirklichkeitsschau ist unserem analytischen Verstand versagt: Wir können nicht alles auf einmal betrachten, nicht alle Phasen, Verästelungen, Voraussetzungen und Varianten politischer Prozesse in einer integrierten Makrotheorie behandeln.« (Ebd.: 38f.) Politische Herrschaft ist folglich nicht mehr das zentrale Thema der Staatstheorie, sondern eine »Verästelung«, auf die sich einige Theorien spezialisieren können – während sich der Mainstream weiter mit Problemlösungen beschäftigen soll. Einzig Benz, Lütz, Schimank und Simonis (2007: 20) kommen zu dem Ergebnis, dass die Governance-Diskussion von einer Verknüpfung mit gesellschaftstheoretischen Konzepten aus herrschaftskritischer, klassen- oder geschlechtertheoretischer Sicht »zweifelloso profitieren« würde. Ebenso könnten diese Ansätze von dem »Werkzeugkasten« des Governance-Ansatzes profitieren.

1.2 Governance und Globalisierung

Gerade über die Subdisziplin der Internationalen Beziehungen konnte sich das Governance-Konzept durchsetzen: als »Kontrapunkt zu ›Government‹ – verstanden als etatistisch-hierarchische Gesellschaftssteuerung« (Benz et al. 2007: 11). Damit reagierte der Ansatz auf die Transformation des national-sozialen Staates. Die »kriseninduzierte Verschiebung der Kräfteverhältnisse« (Kannankulam 2008: 151) vollzog sich unter anderem über Transnationalisierungsstrategien sowie die Privatisierung und Inwertsetzung ehemals staatlicher Aufgaben. Dem entspricht der Governance-Ansatz: Als politikwissen-

schaftliche Regierungslehre kritisiert er tradierte Konzeptionen des Staates, in denen dieser ein »souveräner Governance-Monopolist« sei (Beisheim/Börzel/Genschel/Zangl 2011a: 11). Denn sowohl die Beteiligung privater Akteure an der Erbringung von »Governance-Leistungen« als auch das »Regieren jenseits des Staates« kennzeichneten die heutige Situation (ebd.: 12). Der transformierte Staat sei unter diesen Bedingungen vielmehr als »Governance-Manager« zu begreifen, der die Governance-Funktionen anderer Akteure – etwa von Verbänden und Unternehmen, Clanchefs oder Transnationalen Organisationen – verknüpft, ergänzt und »orchestriert« (ebd.: 13ff.). Die »Nachfrage« nach einem solchen staatlichen Governance-Beitrag hänge von der Fähigkeit des Staates ab, ein entsprechendes »Angebot zu befriedigen«. Dabei unterschieden sich »Räume begrenzter Staatlichkeit« von solchen »konsolidierter Staatlichkeit« (ebd.: 13). Gerade Erstere lieferten neue Erkenntnisse für das »Regieren ohne Staat«, weil sie auf »funktionale Äquivalente zu herkömmlicher Staatlichkeit« angewiesen seien (Risse 2008: 163).

Diesen als Errungenschaft gefeierten Governance-Turn der Politikwissenschaft hat Josef Esser als die in Wirklichkeit notwendige »Korrektur eines immer schon falschen Paradigmas« bezeichnet, nämlich »des aktiv steuernden Staates« (Esser 1999: 129). Auch Birgit Sauer sieht darin aus dem Blickwinkel feministisch-materialistischer Staatstheorie eine »nachholende, die politische Wirklichkeit einfangende Begrifflichkeit« (Sauer 2011: 110). Bereits in den 1970er Jahren hatte materialistische Staatstheorie einer hierarchischen Staatskonzeption und einem darauf aufbauenden omnipräsenten Steuerungsoptimismus (Esser 1975) widersprochen. »Man muss endgültig das Bild von einem Staat aufgeben, der ein von oben nach unten einheitlich organisiertes Dispositiv darstellt und auf einer hierarchischen und homogenen Aufteilung der Machtzentren begründet wird, die gleichmäßig und stufenförmig von der Spitze der Pyramide zur Basis verläuft«, schrieb auch Poulantzas schon 1978 (2002/1978: 165). Und Foucaults Kritik bezeichnete 1976 diese Repräsentation der Macht in der politischen Analyse als eine, die im Bann der Monarchie verblieben und in welcher der »Kopf des Königs noch immer nicht gerollt« sei (Foucault 1998/1976: 110).

Auch wenn inzwischen, befördert durch die Transnationalisierungs- und Krisenprozesse, mit dem Governance-Ansatz die Steuerungszentrierung aufgegeben wurde, bleibt es weiterhin bei der prinzipiell subjekthaften Konzeption des Staates. Mit dem Konzept des Regierens gelingt zwar der Übergang zu einer praxeologischen Perspektive, wie sie etwa auch der Foucaultschen Analyse eigen ist. Allerdings ist der Unterschied zwischen Gouvernamentalität und Governance einer ums Ganze: Governance versucht »weichere« Koordinationsmechanismen in den Blick zu nehmen – Gouvernamentalität hingegen analysiert eine Technologie der Macht: die Technik der Verhaltensführung, die »regelrechte Kunst des Führens, Lenkens, Leitens, Anleitens, des In-die-

Hand-Nehmens, des Menschen-Manipulierens« (Foucault 2004/1977: 241). Der Unterschied zeigt sich erneut als derjenige zwischen Problemlösung und Herrschaftsanalyse.

Deutlich wird die Ausblendung von Herrschaftsverhältnissen im Kontext der Transnationalisierungsdiskussion durch die Art, wie Vertreter_innen des Governance-Konzepts Nord-Südverhältnisse thematisieren. Denn obwohl etwa Thomas Risse aus einer überzeugenden Kritik an modernisierungstheoretischen Annahmen versucht, die Staaten der Peripherie nicht an den Maßgaben des globalen Nordens zu messen, wird dem zentralen Merkmal dieses Verhältnisses, der strukturellen Machtasymmetrie zwischen dem globalen Süden und Norden seit der herrschaftsförmigen Einbindung in den Weltmarkt im Zeitalter des Kolonialismus kein zentraler Stellenwert eingeräumt (so auch die Kritik von Brand 2011: 263). Dies folgt aus der selektiv auf die Lösung von Governance-Problemen fokussierten Perspektive. Als »funktionale Äquivalente zu herkömmlicher Staatlichkeit« können daher problemlos »Dienstleistungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit« im subsaharischen Afrika durch die »Bill & Melinda Gates Foundation« oder auch der Ausbau von HIV/AIDS-Kliniken durch transnationale Automobilkonzerne gelten (Risse 2008: 163).

Birgit Sauer hat darauf hingewiesen, dass aufgrund der fehlenden Herrschaftsanalyse die bundesdeutsche Governance-Debatte Gefahr laufe, zur »neoliberalen Begleitforschung« zu werden, weil die machtblinde Erweiterung des Staates um private Akteure und die Re-Definition von öffentlich/privat dazu tendiere, aktuelle neoliberale Transformationen in ihrem undemokratischen Potential zu unterschätzen (Sauer 2011: 115). Die affirmative Verwendung des neoliberalen Management-Jargons unterstreicht dies.

2. MATERIALISTISCHE STAATSTHEORIE

2.1 Staatsbegriff

Müsste materialistische Staatstheorie die Frage aktueller Governance-Forschung – »Wozu Staat?« (Beisheim/Börzel/Genschel/Zangl 2011b) – beantworten, so würde diese Antwort eindeutig ausfallen: zur Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft. Die Grundannahme, wie sie sowohl die bundesdeutsche Staatsableitungsdebatte der 1970er Jahre als auch Louis Althusser und Nicos Poulantzas in Frankreich, Antonio Gramsci in Italien oder die verschiedenen Richtungen der Regulationstheorie seit den 1990er Jahren in jeweils unterschiedlichen Pointierungen formuliert haben, lautet, dass diese historische Form der Vergesellschaftung strukturell krisenhaft ist, da sie auf »gesellschaftlichen Bedingungen und Naturvoraussetzungen« beruht, die sie »weder zu produzieren noch zu garantieren vermag, sondern tendenziell sogar

zerstört« (Hirsch 1994: 167). Dies erfordert eine auf die materielle Reproduktion, die Ordnung und den Erhalt der Gesellschaft insgesamt gerichtete, außerhalb des Verwertungsprozesses stehende Tätigkeit (Esser 1975: 157). Der Staat ist demnach die »Ermöglichungsagentur kapitalistischer Bewegung« (Lesse-nich 2009: 134).

Die Probleme, die es durch die Staatsapparatur zu lösen beziehungsweise zu bearbeiten gilt, sind grundlegende Strukturprobleme, »systemische Mechanismen der Problemproduktion« (ebd.: 41), die den politischen Prozess in kaum überwindbare Widersprüche verstricken und seine Problemlösungskapazitäten untergraben. Denn der Staat muss fortwährend stabilisierend in den gesellschaftlichen Reproduktionsprozess eingreifen, ohne zugleich dessen grundlegende Strukturen verändern zu können (Hirsch 1994: 177). Darüber werden die gesellschaftlichen Antagonismen und Konflikte in eine Form gebracht, die eine vorübergehende Reproduktion der Gesellschaft ermöglicht. »Allerdings kann dies nicht dauerhaft gelingen: Früher oder später müssen die gesellschaftlichen Widersprüche in »säkularen« Krisen zum Ausdruck kommen« (Hirsch 1990: 17). Der Kapitalismus entwickelt sich daher als krisenvermittelte und international ungleichmäßige Abfolge historischer Formationen, das heißt vorübergehend stabilisierter Konfigurationen (ebd.).

Im Verlauf der jahrzehntelangen Diskussion wurde deutlich, dass diese Tätigkeit nicht ausschließlich von staatlichen Apparaten übernommen wird, sondern diese vielmehr auch auf zivilgesellschaftliche Institutionen, Subjektivierungsweisen und die Reproduktion in alltäglichen Mikropraktiken angewiesen sind. Daher bot sich der breitere Begriff der »Regulation« an. Allerdings ist in diesem Verhältnis der Staat nicht bloß ein Ort von Machtverhältnissen unter vielen, so selbst Foucault, da es zu einer stetigen Etatisierung dieser Machtverhältnisse gekommen ist (Foucault 1994/1982: 259).

Betrachtet man nun das Allgemeininteresse, welches im Zentrum der Governance-Ansätze steht, dann besteht die Besonderheit des kapitalistischen Staates darin – worauf Marx bereits hingewiesen hat –, dass dieses »als Staat eine selbständige Gestaltung, getrennt von den wirklichen Einzel- und Gesamtinteressen«, annimmt, die als »illusorische Gemeinschaftlichkeit« zu einer »sachlichen Gewalt« wird, die »unsrer Kontrolle entwächst, unsere Erwartungen durchkreuzt, unsere Berechnungen zunichte macht« (MEW 3: 33). Die durch vielfältige, sich gegenseitig überlagernde Antagonismen sowie eine anarchische Warenproduktion geprägte kapitalistische Vergesellschaftung ermöglicht keinen kohärenten gesellschaftlichen Zusammenhang. Sie bringt stattdessen »hinter dem Rücken« den Akteur_innen als fremde, sachliche Gewalt gegenüber tretende Träger gesellschaftlicher Synthesis (Sohn-Re-thel 1970: 17) hervor: »soziale Formen«. Der Wert, das Recht und eben auch die politische Form sind jeweils verdinglichte Praxen; Formen, welche das wechselseitige Verhältnis der gesellschaftlichen Individuen unabhängig von

ihrem bewussten Willen und Handeln annehmen, und welche die unmittelbaren Wahrnehmungen und Verhaltensorientierungen anleiten und darüber einen gesellschaftlichen Zusammenhang in verstellter Form herstellen. In der Wertform geschieht dies über eine tauschvermittelte Warenproduktion, in der Rechtsform über Verfassungen, Verträge oder Gerichtsentscheidungen. Und auch eine politische Gemeinschaft, die über ihr Allgemeinwohl, ihre ›Probleme‹, ihre ›normativen Güter‹ entscheiden könnte, lässt sich nicht unmittelbar herstellen. Stattdessen schafft die politische Form eine von der Gesellschaft getrennte und »ihr äußerlich gegenüber stehende Instanz: das gesellschaftlich Allgemeine als von der Gesellschaft Abgesondertes« (Hirsch 1994: 167). Diese Trennung bildet die Grundlage »des eigentümlichen institutionellen Aufbaus des Staates«, das heißt die Grundlage seiner Materialität (Poulantzas 2002/1978: 47). Nur weil der Staat – als raum-zeitliche Institutionalisierung der politischen Form – durch seine Verselbständigung gegenüber den gesellschaftlichen Akteur_innen im Regelfall über eine »relative Autonomie« verfügt, ist er überhaupt dazu in der Lage, zur Reproduktion dieser widersprüchlichen Vergesellschaftung beizutragen. Nur dadurch kann er Einfluss auch auf mächtige gesellschaftliche Akteure nehmen, Konsens herstellen und Zugeständnisse durchsetzen.

Die politische Form ist somit »die zugleich illusorische und reale Form, die das Gemeinwesen unter den herrschenden Vergesellschaftungsprinzipien annehmen muss« (Hirsch 1994: 167). In seiner Besonderung als soziale Form ist das Politische die einzig mögliche und rationelle Form der Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten in einer generell irrationalen Vergesellschaftung, in der sich der gesellschaftliche Zusammenhang erst hinter dem Rücken der Einzelnen – »unter ungeheuren Reibungen und gleichsam als Zufall« (Horkheimer 1937: 258) – herstellt. Das Allgemeinwohl ist *real* und *illusorisch*, insofern es das unter kapitalistischen Bedingungen allein mögliche Allgemeine ist: Eines, das nicht etwa dadurch zustande käme, dass »ein jeder über alle und alle über einen jeden ebendasselbe beschließen«, wie dies noch die republikanische frühbürgerliche Demokratietheorie beanspruchte (Kant 1993/1797: 432), sondern in verselbständigten Verfahren (der Gesetzgebung und der Bürokratie), in denen eine Elite von professionalisierten Politik-Spezialist_innen für das Allgemeinwohl zuständig ist: die politischen Intellektuellen im Sinne Gramscis.

Illusorisch ist das Allgemeinwohl allerdings auch deswegen, weil es immer schon von den gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen durchdrungen ist. Dies lässt sich exemplarisch am Geschlechterverhältnis zeigen: Die Besonderung des Staates errichtet zugleich eine Demarkationslinie zwischen dem öffentlichen Bereich von Staat und Politik und dem Bereich des Privaten von Familie, generativer Reproduktion, Emotionen, Beziehungsformen und Lebensweisen und nimmt dabei vergeschlechtlichte Zuweisungen in die

jeweiligen Bereiche vor (Ludwig/Sauer/Wöhl 2009: 11). Die Trennung ist wesentlicher Bestandteil der institutionellen Materialität moderner Staatlichkeit, die eine geschlechtsspezifische strategische Selektivität aufweist. Diese drückt sich aus sowohl in der selektiven Auswahl dessen, was als Gegenstand öffentlicher Interventionen, also als Staatsaufgabe gelten soll und dem, was als privat und damit partikular und apolitisch gilt, als auch in dem selektiven Zugang zu staatlichen Apparaten und schließlich in der grundlegenden Architektur des Staates selbst. So ist der Anteil von Frauen etwa umso geringer, je näher ein Ressort dem Kern des repressiven Staatsapparates kommt (Dackweiler 2012: 77; Jessop 2001). »Feministische Institutionenarchäologie« hat aufgezeigt, wie sich Männlichkeit systemisch als maskulinistische Rationalität in die staatlichen Institutionen, Strukturen und Verfahren einschrieb und diese vergeschlechtlichte (Kreisky/Löffler 2009: 76). Der Staat ist, könnte man zusammenfassend sagen, ein materialisiertes soziales Verhältnis: ein Klassen- und Geschlechterverhältnis und auch ein Verhältnis zwischen den Staatsbürger_innen und ihren Anderen. Er stabilisiert dabei nicht einfach eine vorgefundene Ordnung, sondern bringt jene vergeschlechtlichten, ethnisierten und Klassen-Subjekte mit hervor, die im Governance-Ansatz als fixe und vorstaatliche Akteur_innen vorkommen und darüber naturalisiert werden (Ludwig 2009). Auch die Dyade öffentlich/privat kann nicht als selbstverständlich und gegeben vorausgesetzt werden. Vielmehr wurde sie »unter Tränen und Blut in tausend theoretischen und praktischen Auseinandersetzungen geformt [...], bevor sie zur Selbstverständlichkeit wurde« (Virno 2005: 29).

Den Staat als soziales Verhältnis zu denken, macht es erforderlich, ihn vom Subjektcharakter zu befreien. Er ist die »materielle Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse« (Poulantzas 2002/1978: 154) – keine substanzhafte Entität, sondern ein widersprüchliches und fragmentiertes Ensemble von Staatsapparaten. Jeder dieser Apparate entfaltet eine spezifische Eigendynamik durch die für den Kapitalismus charakteristische Trennung von Politik und Ökonomie. So gewinnt der verstetigte Praxiszusammenhang des Politischen eine eigene Materialität und entwickelt Mechanismen, »die dazu bestimmt sind, [seine] Selbsterhaltung zu sichern« (Foucault 1994/1982: 256). Claus Offe (2006/1969ff.: 130) nennt dies das »Interesse des Staates an sich selbst«. Und genau diese Eigendynamik verführt zu einem »Institutionalozentrismus« (Foucault 2004/1977: 175), also dazu, den Ursprung von Machtverhältnissen in jenen Apparaten – und nicht in den gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen – zu suchen.

Begreift man die gesellschaftlichen Antagonismen als in die Staatsapparatur eingeschriebene, so nehmen sie in deren Innerem »die Form von internen Widersprüchen zwischen den verschiedenen staatlichen Zweigen und Apparaten, sowie die Form von Widersprüchen innerhalb dieser Zweige und Apparate« an (Poulantzas 2002/1978: 164). Die verschiedenen gesellschaft-

lichen Kräfte beziehen sich auf unterschiedliche Staatsapparate, und diese wiederum haben spezifische Beziehungen zu den gesellschaftlichen Kräften. Der Staat ist somit ein strategisches Feld, geformt durch die komplexen, sich durchkreuzenden, dezentralen und antagonistischen Beziehungen zwischen den verschiedenen Sektoren des Staates (Jessop 1985: 125ff.). Daraus resultiert, dass die Politiken der einzelnen Staatsapparate mitunter gegenläufig sind und sich zum Teil sogar diametral widersprechen.

Dies lässt sich an der gegenwärtigen europäischen Migrationspolitik verdeutlichen: Staatliche Politiken sind aufgrund der Virulenz von Nationalismus und Rassismus in den Einwanderungsländern durch eine Anti-Einwanderungsrhetorik und repressive Sicherheitsgesetze gekennzeichnet, wie im Eingangszitat der *Guardia Civil* erkennbar. Zugleich jedoch verfolgen sie aufgrund der Arbeitskraftpolitik des national-sozialen Staates eine flexible und tendenziell vermehrte Zuwanderung (Castles 2005: 21). Hollifield (2003: 35f.) spricht in diesem Zusammenhang sogar von einem »liberalen Paradox«: Im Zuge der Globalisierung und der Zunahme internationaler Bevölkerungsbewegungen seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges hätten die internationalen ökonomischen Entwicklungen – Handel, (Direkt-)Investitionen und Migration – die Staaten auf der einen Seite zu immer weiterer Öffnung getrieben, während das internationale Staatensystem und mächtige (inländische) politische Interessen sie auf der anderen Seite zu einer größeren Abschottung drängten. Dieses Paradox lässt sich leicht auflösen, sobald man den Staat nicht mehr als einheitliches Subjekt, sondern als Ensemble konkurrierender Staatsapparate konzipiert.

Das nationalstaatliche Ensemble wies oft eine Kohärenz auf, die die Konkurrenz seiner Apparate unsichtbar machte. Dies war nicht auf seine verfassungsrechtlich festgelegte Struktur zurückzuführen. Denn auch wenn die Kompetenzsphären staatsorganisationsrechtlich hierarchisch festgelegt sind, kann diese Festlegung die realen Machtstrukturen kaum beeinflussen (Jessop 1985: 127). Die Einheit und Kohärenz der Apparate ist allerdings entscheidend für die Fähigkeit des Staats, gesellschaftliche Kohäsion herzustellen, das heißt, sowohl die herrschenden Kräfte auf ein gemeinsames langfristiges Projekt zu verpflichten als auch die Subalternen in dieses einzubinden. Diese Einheit kann einzig über spezifische *Staatsprojekte* gewährleistet werden, welche in den verschiedenen Abteilungen des Staates erarbeitet werden (Jessop 1990: 128). Nation und Wohlfahrtsstaat bildeten das zentrale Staatsprojekt des fordistischen Staates im globalen Norden – des national-sozialen Staates im Sinne Balibars.

2.2 Erweiterter Staat

Um politische Projekte zu untersuchen, greift materialistische Staatstheorie auf die Hegemonietheorie Antonio Gramscis zurück. Gramsci hatte einen entscheidenden Paradigmenwechsel in den von der Marxschen Theorie inspirierten theoretischen Debatten vorgenommen, indem er die Aufmerksamkeit auf die politischen Auseinandersetzungen in und um den Staat lenkte. Sein Staatsverständnis folgte nicht mehr instrumentalistisch-voluntaristischen Konzepten, wie sie etwa noch von Lenin in *Staat und Revolution* vertreten wurden (vgl. Lenin Werke 25: 402, 409). Vielmehr entwickelte er »eine nicht-mechanistische Beziehung Staat-Klasse [...], eine Erweiterung des Staates, die sich keineswegs auf eine einfache Verschiebung zum allgemeinen Überbau-feld (oder sogar kulturellen Feld) hin reduziert« (Buci-Glucksmann 1981: 87). Indem Gramsci die Analyse des Staates mit der Analyse der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse verband, ermöglichte er die eigenständige Theoretisierung des Staates und entwickelte zugleich ein Verständnis für geschichtliche Kontingen-z. Staat verstand er nicht mehr als repressiven Kernstaat, sondern als »integralen Staat«, bestehend aus der politischen Gesellschaft, dem Staat im engeren Sinn, und der Zivilgesellschaft (ausführlich Demirović 2007). Gerade weil es ihm um die Analyse politischer Herrschaft ging, lehnte er eine »Verarmung des Staatsbegriffs« ab, durch den Politik zum Synonym »für parlamentarische Politik« wurde, und fasste den Staat als »den gesamten Komplex praktischer und theoretischer Aktivitäten [...], womit die führende Klasse ihre Herrschaft nicht nur rechtfertigt und aufrechterhält, sondern es ihr auch gelingt, den aktiven Konsens der Regierten zu erlangen [...]« (Gramsci 1991ff.: Bd. 7, H. 15, § 10: 1725f.). Bereits in den 1920er Jahren also hatte Gramsci sozusagen den Übergang von »Government zu Governance« vollzogen.

Vor dem Hintergrund der Frage, warum die Revolution in Russland erfolgreich war, in den entwickelten Industriestaaten jedoch scheiterte, erkannte Gramsci die neue Qualität bürgerlicher Herrschaft: Im Unterschied zu früheren Epochen basiert sie maßgeblich auf Konsens und politischer Führung. Während das zaristische Regime in Russland mit der Erstürmung des Winterpalastes zusammenbrach, verfügten bürgerliche Staaten über ein weitver-zweigtes System von »Kasematten und Schützengraben«, in denen um »Hegemonie« gerungen wird. Die Analyse der Hegemonie war Gramscis originärer Beitrag zur Weiterentwicklung materialistischer (Staats)theorie. »Hegemonie zu erlangen«, heißt, so Terry Eagleton (2000: 137) treffend, »eine moralische, politische und intellektuelle Führung im gesellschaftlichen Leben zu etablieren, indem man die persönliche ›Weltanschauung‹ im ganzen Gewebe der Gesellschaft verbreitet«. Die Kasematten und Schützengraben, die Bewegungen, welche weitreichende Veränderungen anstreben, zu einem langwierigen »Stellungskrieg« zwingen, befinden sich in der »Zivilgesellschaft«. Darunter ver-

stand er die »Gesamtheit aller gemeinhin privat genannten Organismen«, also Kirchen, Vereine, Gewerkschaften und Massenmedien (Kramer 1975: 83). Vor allem mit der Presse, die Gramsci ausführlich untersuchte, widmete er sich »dem ungeheuren Komplex der Gräben und Befestigungen der herrschenden Klasse« (Buci-Glucksmann 1981: 102). Die Zivilgesellschaft ist der maßgebliche Ort des Kampfes um Hegemonie. Bemerkenswerterweise ist die Zivilgesellschaft bei Gramsci integraler Bestandteil des Staates und nicht diesem entgegengesetzt. »Staat = politische Gesellschaft und Zivilgesellschaft, das heißt Hegemonie, gepanzert mit Zwang«, so Gramscis klassische Formulierung (Gramsci 1991ff., Bd. 4 H. 6 § 88: 783). Nicht nur die Möglichkeit der Anwendung von Zwang ist immer gegenwärtig, auch die Zivilgesellschaft selbst ist von Machtbeziehungen und sozialer Ungleichheit geprägt.

Hegemonie stellt sich allerdings nicht von selbst ein, sondern muss tagtäglich in unendlichen verstreuten Prozessen organisiert werden. Eine zentrale Rolle hat Gramsci hierbei den sogenannten Intellektuellen zugeschrieben. Darunter sind zwar auch die »großen Intellektuellen«, die Literat_innen und Philosoph_innen im klassischen Sinne zu verstehen, vor allem aber die »kleinen Intellektuellen«, also Partei- und Gewerkschaftsfunktionäre, Fernsehmoderator_innen und Bürokrat_innen, Journalist_innen und Angestellte von Think Tanks. Sie sind die Techniker_innen der Hegemonie, die es vermögen, das Interesse eines komplizierten Allianzsystems auf den Begriff zu bringen und darüber eine Weltanschauung dezentral von verschiedenen gesellschaftlichen Orten aus herauszubilden. Gerade politische und rechtliche Verfahren, die Gramsci weniger im Blick hatte, sind aufgrund ihrer Formalisierung und der Herausbildung eigener »Intellektueller« idealtypische Universalisierungsinfrastrukturen: Sie leisten in diesem Prozess die Übersetzung der Interessen gesellschaftlicher Kräfte in die internen Strukturen des Staates (Buckel/Fischer-Lescano 2007: 92). Den Staat verstand Gramsci somit als institutionalisiertes Ergebnis gesellschaftlicher Kämpfe und als Ort gesellschaftlicher Auseinandersetzungen (ausführlich siehe Hirsch/Kannankulam/Wissel 2008b: 93f.; Demirović 2007).

Ein hegemonietheoretischer Zugang begreift die parlamentarischen und rechtsstaatlichen Verfahren bürgerlicher Demokratien entgegen deren eigenem Anspruch nicht als Mechanismen gesellschaftlicher Selbstorganisation, sondern als Infrastrukturen der organischen Zirkulation und Neuorganisation von Hegemonie, die zugleich das Auftreten von Brüchen in der gesellschaftlichen Kohäsion erschweren (Jessop 2006: 55). Insbesondere Nicos Poulantzas betont die Prekarität dieser Verfahren, indem er im Rückgriff auf Marx, Gramsci und Franz Neumann argumentiert, dass in dem Moment, da politische und ideologische Krisen nicht durch das normale, demokratische Spiel der Kräfte überwunden werden können, so Jessop, »demokratische Institutionen aufgehoben und die Krisen durch einen offenen »Bewegungskrieg« aufgelöst«

werden (ebd.). Aber auch jenseits eines solchen Ausnahmeregimes konstatiert Poulantzas beginnend mit der Krise des Fordismus eine neue Normalform des kapitalistischen Staatstyps, die er »autoritären Etatismus« nennt. Darunter versteht er das durch das Krisenmanagement bedingte Ansichreißen sämtlicher Bereiche durch den Staat – die bereits zu Beginn von Foucault erwähnte Etatisierung – bei gleichzeitigem Verfall der Institutionen der politischen Demokratie und der Einschränkung formaler Freiheiten (Poulantzas 2002/1978: 231f.; ausführlich Kannankulam 2008).

Mit der Bezugnahme auf Gramsci werden die eher strukturalistisch argumentierenden materialistischen Ansätze mit einer Perspektive der Kämpfe gesellschaftlicher Kräfte verbunden. Es kommt zu einem dialektischen Verständnis von Struktur und Handlung beziehungsweise Struktur und Konjunktur, welches es ermöglicht, raum-zeitlich verschiedene Varianten des Kapitalismus auf der Grundlage unterschiedlicher Kräfte, Kampfzyklen und Strategien zu unterscheiden. Gesellschaftliche Strukturmomente können auf diese Weise auf soziale Praxis zurückgeführt werden. Die permanente Wiederholung und Reproduktion routinisierter Praxis verstetigt sich zu gesellschaftlichen Strukturen. Letztere sind in diesem Sinne Praxis in einem anderen Aggregatzustand. Strukturen konstituieren stumme Zwänge, eine »Sozialität ohne Autor_in« (Butler 2004: 1, übers. d. Verf.), welche die *longue durée* gesellschaftlicher Verhältnisse gewährleisten. Strukturen sind also sowohl die Basis aktueller als auch zugleich das Resultat vergangener Handlungen (Gerstenberger 1988: 146). Die durch die gesellschaftlichen Konflikte und Antagonismen angetriebene Praxis reproduziert Strukturen und verschiebt sie zugleich, da Wiederholungen stets schon strategische oder nicht intendierte Verschiebungen sind. So erweisen sich letztlich sogar die sozialen Formen trotz ihrer fetischisierten Abdichtung gegen Veränderung als »tobende, blutige Schlachtfelder« (Holloway 2002: 110).

In diesem Prozess der Verstetigung sozialer Praxis zu gesellschaftlichen Strukturen gerät ihr offener, kontingenter und umstrittener Charakter in Vergessenheit – wird de-politisiert (Wullweber 2012: 35). Auf Dauer gestellte Praxen werden nicht mehr hinterfragt und gelten als schlicht alternativlos. So erscheinen etwa Grenzkontrollen oder »Ausländerpolitik« als evidente Größen (Karakayali 2008: 33). Sie sind »tief in das soziale Gefüge, in Wissensformen und alltägliche Handlungen eingeschrieben« (Wullweber 2012: 38). Handelt es sich um Strukturprinzipien, das heißt um jene Strukturmomente, die am weitesten in Raum und Zeit ausgreifen und so zu Organisationsprinzipien gesellschaftlicher Totalitäten werden (Giddens 1992: 69 und 235), so ist die De-Politisierung am stärksten ausgeprägt, indem sich Mechanismen herausbilden, die jeden Verweis auf ihre gesellschaftliche Konstruiertheit tilgen. Solche Mechanismen sind vor allem die Biologisierung/Naturalisierung sozialer Verhältnisse – zum Beispiel als Zweigeschlechtlichkeit – oder die Verdingli-

chung jener Verhältnisse zu sozialen Formen. Die in den Strukturprinzipien verfestigten Praxen verfügen über eine tief verankerte Hegemonie. Politische Projekte, die darauf aufbauen, werden strukturell privilegiert und affirmieren und reproduzieren sie zugleich.

Lange Zeit wurden schließlich die rechtlichen Verfahren in der materialistischen Theorie schlicht dem Staat untergeordnet. Doch auch das Recht ist eine soziale Form mit eigenen Institutionalisierungsweisen, spezifischen juristischen Intellektuellen und einer relativen Autonomie gegenüber der politischen Form und ihren Institutionen, sprich: ein eigenes Terrain der Organisation von Hegemonie (ausführlich Buckel 2007). Da insbesondere Gerichte, das Zentrum der Rechtsform, als rechtliche Staatsapparate institutionalisiert sind, Gesetze in juristischer Form abgefasst werden und staatliche Macht formal auf einer Verfassung ruht, konnte durch diese Verkopplung von Rechtsform und politischer Form die Eigenständigkeit beider Formen übersehen werden. Erst im Zeitalter der Transnationalisierung und der Herausbildung vielfältiger neuer Gerichte und Quasi-Gerichte, die jenseits der Nationalstaaten entstanden, wurde die immer schon vorhandene relative Autonomie sichtbar. Dass Recht eine eigenständige soziale Form ist, bedeutet auch, dass es einer eigenständigen Logik folgt, die sich gegen staatliche Machtausübungen richten kann (vgl. hierzu die Beiträge von Meyerhöfer et al. sowie Pichl/Vester in d. Bd. und Buckel 2013).

2.3 Transnationalisierung

Die Globalisierungsprozesse der letzten Dekaden haben den Nationalstaat grundlegend verändert. Sie lassen sich aus einem einschneidenden Wandel der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse seit den Krisenprozessen der 1970er Jahre verstehen. Vor dem Hintergrund erschöpfter Produktivitätsreserven der tayloristischen Arbeitsorganisation erwies sich der gesellschaftlich-institutionelle Rahmen des keynesianischen Wohlfahrtsnationalstaates zunehmend als »Hemmnis der Kapitalverwertung« (Hirsch/Roth 1986: 80), gegen den auf der einen Seite sowohl die Arbeiter_innenklasse in Form sich massierender Streiks als auch die Neuen Sozialen Bewegungen mit vielfältigen Kritiken opponierten. Auf der anderen Seite forcierte das Kapital mit der räumlichen Verlagerung und Zerlegung der Produktion die »Neue Internationale Arbeitsteilung« (Fröbel/Heinrichs/Kreye 1977), was neben dem Zusammenbruch des Bretton Woods-Systems der fixen Wechselkurse den fordistischen Staat unter weiteren Druck setzte (vgl. Helleiner 1996). Neo-liberal ausgerichteten Akteuren gelang es in der Folge zusehends erfolgreicher, die Kräfteverhältnisse innerhalb des »atlantischen Fordismus« zu ihren Gunsten zu verschieben, was auch an den Wahlerfolgen Margaret Thatchers oder Ronald Reagans erkennbar wurde (Jessop 2002: 55ff.; Kannankulam 2008: 107ff.).

Staaten und staatliche Politiken stehen diesen Prozessen nicht äußerlich gegenüber, sondern es sind, wie an den finanzökonomischen Liberalisierungsschritten beziehungsweise der Implementierung monetaristischer Politiken erkennbar, politische Entscheidungen und Weichenstellungen in den fordistischen Wohlfahrts-Nationalstaaten selber, die zu den skizzierten Prozessen geführt haben. Materialistische Staatstheorie hat früh darauf hingewiesen, dass diese Veränderungen sich mit dem Dualismus zwischen »externen« und »internen« Prozessen nicht angemessen verstehen lassen. Schon Gramsci erkannte, dass sich im Nationalstaat immer auch internationale gesellschaftliche Kräfte verdichten (H 13, § 17, 156ff.). Die Internationalisierungsprozesse im Fordismus und die Transnationalisierung seit den 1990er Jahren haben eine dichotome Scheidung von innerstaatlichen Prozessen und globalen Machtkonstellationen unplausibel gemacht. Weder kommen die Globalisierungsprozesse von außen über die Nationalstaaten, noch lassen sich Machtverhältnisse im globalen Staatensystem ausschließlich auf Nationalstaaten und nationalstaatliche Kräfteverhältnisse zurückführen. Beide Sphären haben sich gegenseitig durchdrungen, sodass die Internationalisierungsprozesse sich sowohl als Ausdruck gewandelter Kräfteverhältnisse innerhalb der Nationalstaaten als auch als Folge einer gewandelten globalen Konstellation deuten lassen (Poulantzas 2001/1975; Kannankulam/Wissel 2004; Wissel 2007).

An der zuvor beschriebenen Grundkonstellation, der Notwendigkeit des Staates für die Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft, hat sich auch durch die kapitalistische Globalisierung nichts geändert. Was sich jedoch verändert hat, ist die Institutionalisierung der politischen Form (Hirsch/Kannankulam 2009). Inzwischen ist ein flexibles Netzwerk entstanden, bestehend aus globalen Institutionen wie der WTO, dem IWF, dem Internationalen Strafgerichtshof und aus regionalen Institutionalisierungen wie der EU, der NAFTA oder des ASEAN, welches angesichts einer globalen (Re)produktion ebenfalls Regulationsfunktionen eingenommen hat (Brand 2007; Cox 1998; Wissel 2007).

In der neogramscianisch orientierten Internationalen Politischen Ökonomie wurde diese Entwicklung als neuer Konstitutionalismus gedeutet (Gill 2000; siehe auch Bieling 2004: 136). Das transnationale regulative Arrangement, so wird argumentiert, sei weitgehend der demokratischen Kontrolle entzogen. Es schaffe aber einen Rahmen, der politische Akteure zunehmend einer globalen Marktdisziplin unterwerfe. Dazu gehören eine rigide, monetaristisch geprägte, Wirtschafts-, Geld-, und Finanzpolitik ebenso wie eine Liberalisierung der Handelspolitik. Dieser neue Konstitutionalismus wird im Zusammenhang einer Transnationalisierung der Zivilgesellschaft diskutiert, die weitgehend von einer neu entstandenen »transnationalen Kapitalfraktion« (Gill 1990; Cox 1987, 357ff.) beherrscht werde.

Die Internationalisierungsprozesse, die schon im Fordismus einsetzten, haben sich in der Folge seit den 1990er Jahren noch einmal verstärkt. Produktions- sowie Akkumulationsstrategien der großen Konzerne richteten sich zunehmend transnational aus. Dies führte auch zu einer Veränderung der internationalen Arbeitsteilung. Die alte internationale Arbeitsteilung zwischen globalem Norden und globalem Süden ist nicht verschwunden, aber sie wird überlagert durch eine neue, sehr viel komplexere und in Ansätzen transnationale Form der flexiblen Ausnutzung globaler Verwertungsbedingungen. Der globale Süden fungiert keineswegs nur wie im Fordismus als Rohstofflieferant für die verarbeitenden Industrien des Nordens. Vielmehr sind auch in der ›Peripherie‹ Hochtechnologiezentren entstanden. Gleichzeitig sind durch die Illegalisierung sowie den allgemeinen Abbau von Rechten der Lohnabhängigen, in manchen Bereichen des globalen Nordens Arbeits- und Lebensbedingungen entstanden, die sich nur geringfügig von denen des Südens unterscheiden.

Während zu beobachten ist, dass einige semiperiphere Länder in der globalen Hierarchie aufsteigen, sind ganze Regionen der Plünderung preisgegeben oder fallen gänzlich aus dem Verwertungszusammenhang heraus. Anknüpfend an den Marxschen Begriff der ursprünglichen Akkumulation und Rosa Luxemburgs Imperialismusanalyse zeigt David Harvey, dass die ursprüngliche Akkumulation keineswegs nur eine Phase in der Entstehung des Kapitalismus war. Prozesse der unmittelbar gewaltförmigen Aneignung sind vielmehr grundlegend mit der kapitalistischen Gesellschaftsformation verbunden. Solche Prozesse der »Akkumulation durch Enteignung« haben nach Harvey im Neoliberalismus nach einer Phase der inneren Expansion des Kapitalismus wieder zugenommen (vgl. Harvey 2005; sowie Luxemburg 1969, 430f.; siehe auch Dörre 2009).

Als eigensinnige, relativ autonome Reaktionen auf diese Enteignungsprozesse kam es zu globalen Migrationsbewegungen, die für den Norden und seine »imperiale Lebensweise« (Brand/Wissen 2011) eine Herausforderung darstellen (Benz/Schwenken 2005; Bojadžijev/Karakayali 2007), weil sie die durch die Grenze stabilisierte Trennung des globalen Nordens vom globalen Süden in Frage stellen. Mit dem Begriff der imperialen Lebensweise beschreiben Ulrich Brand und Markus Wissen spezifische »Produktions-, Distributions- und Konsumtionsmodelle, die tief in die Alltagspraktiken der Ober- und Mittelschichten im globalen Norden und zunehmend auch in den Schwellenländern des globalen Südens eingelassen sind« (Brand/Wissen 2011: 80). Die imperiale Lebensweise hat ihre Grundlage in einem tendenziell globalen Zugriff auf Ressourcen und Arbeitskräfte und verallgemeinert sich »über räumlich spezifische Klassen und Geschlechterverhältnisse sowie entlang von ethnischen beziehungsweise ethnisierten Linien« (ebd.: 82). Mit der internationalen Arbeitsteilung hat sich auch die über die Geschlechterverhältnisse strukturierte Arbeitsteilung verändert. Im globalen Norden hat eine geschlechterhierar-

chisch strukturierte Integration in den Arbeitsmarkt stattgefunden, während globale Versorgungsketten (Ehrenreich/Russell Hochschild 2003) entstanden sind, mit der die Reproduktionsarbeit transnationalisiert und kommerzialisiert wurde (ausführlich Buckel 2012: 84ff.).

2.4 Die Europäische Integration

Den europäischen Integrationsprozess begreifen wir als eine regionale Antwort auf diese Internationalisierungsprozesse, die in den 1990er Jahren eine neue Qualität angenommen haben. Insbesondere in Bezug auf die Europäische Union kann inzwischen von einer Transnationalisierung gesprochen werden: Es entstanden »dauerhafte und dichte sozialräumliche Verflechtungszusammenhänge, die über mehrere nationalstaatliche Räume beziehungsweise Territorien hinweg aufgespannt sind« (Pries 2008: 45). Patrick Ziltener forderte daher 1999 als einer der Ersten aus einer materialistischen Perspektive, die Europäische Integration staatstheoretisch zu fundieren und die EU nicht mehr nur als zusätzliche Ebene zu betrachten, sondern als »zunehmend zentrale ›Schnittstelle‹« mit einer spezifischen strategischen Selektivität zu erfassen (Ziltener 1999: 10). Die Europäische Integration sei ein komplexer Prozess, in dem nationalstaatliche Funktionen teilweise ersetzt, abgeschafft oder schleichend unterminiert sowie kompetitiv mit anderen staatlichen Räumen artikuliert wurden (ebd.: 206).

Wir schlagen eine noch weitergehende Perspektive vor, welche den Dualismus zwischen der EU einerseits und den Mitgliedsstaaten andererseits überwindet – ohne allerdings einen neuen Staat zu unterstellen: Wir betrachten die Europäische Union als Teil und besondere Ausprägung eines postfordistischen europäischen Staatsprojektes. Das heißt, wenn Staaten keine substantiellen Einheiten sondern Ensembles heterogener und zum Teil konkurrierender Staatsapparate sind, deren Kohärenz durch ein Staatsprojekt organisiert werden muss, lässt sich diese Neukonfiguration als Entstehung eines europäischen Staatsapparate-Ensembles bei gleichzeitigem Übergang des Staatsprojektes des Fordismus in ein neues postfordistisches Staatsprojekt interpretieren. Im Unterschied zu den Auseinandersetzungen darüber, ob Europa ein Staatenbund, ein Bundesstaat oder eine Organisation »sui generis« (Jachtenfuchs 1997) ist, untersuchen wir keinen Zustand, sondern einen Prozess. Wir gehen davon aus, dass sich die nationalen Staatsapparate-Ensembles nicht nur innerlich transformieren, sondern sich auch im europäischen Rahmen neu anordnen. In diesem Prozess verändern sich die Hierarchien der einzelnen Apparate zueinander, und es entstehen kontinuierlich neue europäische (Quasi)-Staatsapparate wie die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank oder Frontex. Diese verschiedenen Apparate stehen in einem neuen Verflechtungszusammenhang, welcher noch nicht durch ein stabiles

europäisches Staatsprojekt als Einheit verbunden wurde. Wir werden aber in den empirischen Untersuchungen dieses Bandes Suchprozesse eines solchen europäischen Staatsprojekts dokumentieren.

Diese Konzeption lässt sich exemplarisch an dem Gefüge europäischer Gerichte skizzieren: Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ist inzwischen »die wahrscheinlich einflussreichste existierende internationale Rechtsinstitution« (Alter 2001: 229, Übers. d. Verf.). Zugleich haben sich sämtliche mitgliedsstaatlichen Gerichte durch ihre Einbindung in die Durchsetzung europäischen Rechts in erstinstanzliche Gerichte des Europarechts, also in europäische Gerichte verwandelt (Tohidipur 2008: 134f.). Der zentrale institutionelle Mechanismus, über den dies ermöglicht wurde, ist das sogenannte Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV). Darüber können mitgliedsstaatliche unterinstanzliche Gerichte ihre nationale Gerichtshierarchie durchbrechen, die Rechtsfälle aussetzen und eine genuin europarechtliche Fragestellung direkt dem EuGH zur Auslegung vorlegen. Dessen Entscheidungen werden sodann in das mitgliedsstaatliche Urteil übernommen und über die nationalen Gerichte durchgesetzt. Es spielt daher keine wesentliche Rolle mehr, dass der Gerichtshof nicht auf ein europäisches Gewaltmonopol zurückgreifen kann.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei betont, dass wir nicht von einem europäischen *Staat* sprechen. Dies würde eine Kohärenz implizieren, die bisher nicht gegeben ist. Was wir aber beobachten können, ist die Entstehung eines *europäischen Staatsapparate-Ensembles*. Zu diesem Ensemble gehören nationale, europäische und transnationale Apparate, welche gemeinsam die Reproduktion des europäischen Kapitalismus zu gewährleisten versuchen.

Wie labil dieses Projekt ist, zeigt die aktuelle Krise. In ihr werden die Konflikte zwischen den unterschiedlichen räumlichen Maßstabsebenen der Regulation offensichtlich. In diesem Kontext ist auch das europäische Staatsapparate-Ensemble in die Krise geraten. Zurzeit lässt sich selbst ein Auseinanderbrechen der EU nicht ausschließen. Ob diese Krise »nur« eine Durchsetzungskrise ist, in der die neoliberale Ausrichtung des entstehenden europäischen Staatsprojekts weitergehend durchgesetzt wird, oder ob die Krise in ein neues Integrationsprojekt münden wird, ist noch nicht absehbar. Denn das europäische Dilemma ist nur ein Ausschnitt der größten Krise des Kapitalismus seit 1929. Letztere äußert sich nicht nur als Finanzkrise oder in den Staatsverschuldungskrisen beziehungsweise der Krise des Euro und den wenig kohärenten Reaktionen im europäischen Staatsapparate-Ensemble. Es handelt sich vielmehr auch um eine Krise der weltweiten Verfügbarkeit von Lebensmitteln, eine Krise der Lohn- und Reproduktionsarbeit, von Energieproduktion, Klimawandel und anderen Dimensionen der ökologischen Krise wie etwa der Verlust der biologischen Vielfalt (Bader et al. 2011; Brand/Wissen 2011; Demirović et al. 2011). Um die massiven Widersprüche prozessier-

bar zu machen, die in diesen Krisen zutage treten, wäre es nötig, auch den mächtigen neoliberalen Akteuren Zugeständnisse abzuverlangen und sie in ein neues politisches Projekt einzubinden, welches eine einigermaßen stabile Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft gewährleisten könnte (vgl. Buckel et al. 2012; Georgi/Kannankulam 2012). Ob die relative Autonomie des europäischen Staatsapparate-Ensembles stark genug ausgeprägt ist, um das in Angriff zu nehmen, bleibt fraglich.

3. MIGRATIONSKONTROLLPOLITIKEN

Die europäischen Re-Bordering-Prozesse sind Effekte dieser Transnationalisierungsprozesse. Denn Migrations- und Grenzpolitiken sind strukturell mit dem kapitalistischen Staat verbunden. Sie konstituieren sowohl den staatlichen Raum als auch die regierte Bevölkerung – und entsprechend die »Nicht-Bevölkerung« (Meyer/Purtschert 2008: 165). Das Nord-Südverhältnis in Form der imperialen Lebensweise findet seinen materiellen Ausdruck in der staatlichen Apparatur der Grenze. Diese ist eine Herrschaftstechnik, die mit der Konstruktion von Innen und Außen, von Bevölkerung und Nicht-Bevölkerung, von Staatsbürger_innen und Migrant_innen die Wahrnehmung des ungleichen Verstrickungszusammenhangs zwischen dem globalen Norden und Süden verdrängt und dadurch stabilisiert: Denn die politischen und ökonomischen Verhältnisse eines jeden Staates werden so auf dessen innere Entwicklung und nicht auf die Stellung in der globalen Vergesellschaftung zurückgeführt. Auf diese Weise (re)produzieren Migrationskontrollen und Grenzen die Vorstellung einer Unzuständigkeit für das Schicksal der Nicht-Bevölkerung. Der national-soziale Staat privilegiert zudem seine Angehörigen materiell, sodass sie ein Interesse an dessen Erfolg und Stabilität entwickeln. Er beruht darauf, dass der Zugang zu seinem Territorium und den sozialen Rechten und Privilegien *beschränkt* ist. So finden rassistische oder nationalistisch-chauvinistische Positionen der Ausgrenzung von Nicht-Staatsbürger_innen und der Abschottung der Grenzen in der materiellen Struktur des Staates eine Grundlage.

Die Invisibilisierungstechniken der europäisierten Migrationskontrolle operieren in Form einer zweifachen Externalisierung: Zunächst verlagern die nördlichen Mitgliedsstaaten die Zuständigkeit für die europäische Grenzkontrolle über Regelungen wie die Dublin II-Verordnung (VO (EG) 2003/343) in die südlichen² Mitgliedsstaaten (vgl. den Beitrag von Meyerhöfer et al. in d. Bd.), woraufhin diese wiederum die Kontrollmaßnahmen an die nord- und westafri-

2 | Das Gleiche gilt für die Sicherung der osteuropäischen Grenzen in Kooperation mit den nicht-europäischen »Beitrittskandidaten« an der osteuropäischen Peripherie (Forschungsgruppe Transit Migration 2007).

kanischen Staaten »outsourcen«. Dies lässt sich paradigmatisch an der zu Beginn skizzierten spanischen Grenzkontrolle zeigen. Denn der Schlüssel zum Verständnis des »Erfolges« des spanischen Grenzschutzes liegt in der Kooperation mit den postkolonialen nord- und westafrikanischen Küstenstaaten. Keinem anderen südeuropäischen Staat – und schon gar nicht der Europäischen Kommission oder Frontex – ist es bisher gelungen, ein derart feinmaschiges Netz diverser Abkommen mit den afrikanischen Exekutiven zu schließen wie dem spanischen unter dem bis 2011 regierenden *Partido Socialista Obrero Español* (PSOE). Dieser hatte es verstanden, Angebote zur Zusammenarbeit und materielle Zugeständnisse, wie die Erhöhung der »Entwicklungshilfe«, für die Integration afrikanischer Staatsapparate in den europäischen Grenzschutz nutzbar zu machen. Bilaterale Abkommen regeln Sachverhalte von gemeinsamen Patrouillenfahrten in den Küstengewässern Marokkos, Mauretaniens und des Senegals, über »Kooperationszentren« auf dem Territorium Mauretaniens, des Senegals, Gambias, Guinea Bissaus, Marokkos und der Kap Verden im Rahmen des spanischen Projekts »Seahorse«, Rückübernahmen »eigener« und fremder Staatsbürger_innen, die Anpassung und Schaffung migrationsrechtlicher Straftatbestände in den afrikanischen Rechtsordnungen, die Einrichtung exterritorialer Internierungslager bis hin zur Ausbildung von Grenzschutzbeamten dieser Länder durch die spanische *Guardia Civil*. Ohne diese »Kooperationsbereitschaft« wären sämtliche spanischen und europäischen Schiffe, Satellitenanlagen, Nachtsichtgeräte, Helikopter und Überwachungszentren chancenlos in dem Versuch, die Bewegung der Migration aufzuhalten (Buckel 2013; Wolff in d. Bd.).

Die Internierungslager in Libyen oder Mauretanien sind mehr oder weniger rechtsfreie Willkürzonen, und die gemeinsamen Patrouillenfahrten in den Küstengewässern der nord- und westafrikanischen Staaten, die rechtlich deren Staatsgebiet zugeordnet werden (Art. 2 Abs. 1 Seerechtsübereinkommen), sind kaum verhüllte Versuche, flüchtlings- und menschenrechtliche Normen zu unterlaufen (vgl. Pichl/Vester in d. Bd.). Über die Technik der Externalisierung werden infolgedessen sowohl nord- und westafrikanische Staatsapparate zum unverzichtbaren Bestandteil der europäischen Grenze, wie im selben Atemzug der strukturelle Zusammenhang zwischen der imperialen europäischen Lebensweise und dem Schicksal jener postkolonialen Subjekte unsichtbar wird, die diese Grenzen überschreiten und in die EU einreisen wollen.

Die derart in die staatliche Materialität eingelassenen Migrationskontrollen unterliegen einem »Wahrnehmungsraster tief verankerter Orientierungen« (Brand/Wissen 2011: 91), einer tief verankerten Hegemonie. Dies ist der Grund dafür, dass sich nahezu alle gesellschaftlichen Kräfte in den Staaten des globalen Nordens strategisch auf diese Selektivität des national-sozialen Staates beziehen (vgl. die Beiträge von Georgi, Kannankulam und Wolff in d. Bd.). Der Konsens schließt Streit über den Grad von Liberalität und Restriktion

der Kontrollpolitiken nicht aus, doch wird der Konsens selbst nicht in Frage gestellt. Solche tief verankerten hegemonialen Praxen müssen durch eine Reaktivierung ihres politischen, das heißt kontingenten Ursprungs wieder der gesellschaftlichen Auseinandersetzung zugänglich gemacht werden (Wullweber 2012: 37). Dies lässt sich als das zentrale Anliegen der *Noborder*-Bewegung ausmachen (vgl. Georgi 2013a, 2013b).

Wenn es nun zu einem Re-Bordering in Europa kommt und die Migrationskontrolle europäisiert wird, das heißt, die Apparate der national-sozialen Staaten Europas in ein europäisches Staatsapparate-Ensemble eingewoben werden, dann handelt es sich um einen massiven staatlichen Transformationsprozess. Dieser verläuft, wie die einzelnen Beiträge zeigen werden, widersprüchlich und krisenhaft.

